

Associate Professor in Japan: *Sore wa nan desu ka*¹
Die Bedeutung von Associate Professoren
für die japanische Juristenausbildung von heute

Dorothee Nitschke

- I. Einführung
- II. Einstellungsvoraussetzungen und Bewerbung als Associate Professor
- III. Die Juristenausbildung in Japan
 - 1. Die universitäre Ausbildung
 - 2. Das "Legal Training and Research Institute of Japan"
 - 3. Neuere Reformbestrebungen
- IV. Die Arbeit an der staatlichen Universität Niigata
 - 1. Der Aufbau des Jurastudiums an der Universität Niigata als Modellversuch
 - 2. Eigener Erfahrungsbericht

I. EINFÜHRUNG

Viele juristische Fakultäten japanischer Universitäten suchen ausländische Associate Professoren, d.h. Gastwissenschaftler aus anderen, insbesondere europäischen Ländern, die für ein paar Jahre, in der Regel drei,² an japanischen Hochschulen ihr jeweiliges nationales Recht unterrichten.³ Ein Grund dafür liegt darin, daß das japanische Recht sich in weiten Teilen an das deutsche und französische, aber auch englische und amerikanische Recht anlehnt.⁴ Das Interesse deutscher Juristen am japanischen Recht scheint

-
- 1 Associate Professor in Japan: Was ist das? – An dieser Stelle möchte ich mich recht herzlich bei *Frau Dr. Bartels-Ishikawa* für ihren Beitrag: Als Associate Professor an einer japanischen Universität oder „*dô desu ka?*“, [JuS 1996, 567 f.] bedanken, der mir sehr bei meiner Entscheidung, selbst als Associate Professor nach Japan zu gehen, geholfen hat. Mein Beitrag soll weitere Informationen über neuere Entwicklungen in der japanischen Juristenausbildung liefern und so ebenfalls dazu beitragen, den interessierten Leser zu diesem Schritt zu ermutigen oder ihm zumindest einen Einblick in die Arbeit eines Associate Professors in Japan zu geben.
 - 2 Wobei der Gast nicht verpflichtet ist, die jeweils längstmögliche Vertragszeit anzunehmen. Es sind auch kürzere Vertragsdauern aushandelbar.
 - 3 Wenn in Bezug auf Associate Professoren an japanischen Universitäten in Aufsätzen Zahlenangaben gemacht werden, ist zu beachten, daß sich diese möglicherweise nicht nur auf ausländische, sondern auch auf japanische Associate Professoren beziehen, die angegebene Zahl also unverhältnismäßig hoch erscheinen mag. Wird im Folgenden von Associate Professor gesprochen, sind damit regelmäßig nur ausländische Dozenten gemeint.
 - 4 S. dazu ausführlich K. IGARASHI, Einführung in das Japanische Recht (Darmstadt 1990). P.-C. SCHENCK, Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens (Stuttgart 1997).

dagegen umgekehrt nicht gleich stark zu sein.⁵ Das mag zum einen an der mangelnden Rezeption japanischen Rechts im europäischen Rechtsraum liegen, ist aber zu einem großen Teil auch auf sprachliche Barrieren zurückzuführen.⁶ Deswegen mögen die wenigsten bisher von einer Stelle als Associate Professor in Japan gehört haben. Auch ich kam mehr oder weniger nur durch Zufall darauf, mich auf eine solche Stelle an der Universität von Niigata zu bewerben.

II. EINSTELLUNGSVORAUSSETZUNGEN UND BEWERBUNG ALS ASSOCIATE PROFESSOR

Um als Associate Professor an der juristischen Fakultät der staatlichen Universität Niigata⁷ angenommen zu werden, ist Voraussetzung, daß man einem Lehrstuhl der Juristischen Partnerfakultät der Westfälischen-Wilhelms-Universität Münster angehört, sein erstes Staatsexamen abgeschlossen und ein Promotionsvorhaben so gut wie beendet hat. Hinzukommen sollten mindestens eine, besser noch mehrere Veröffentlichungen. Kenntnisse der japanischen Sprache sind dagegen nicht zwingend erforderlich, ausreichend ist Englisch.⁸ Andere Universitäten scheinen teilweise allerdings strengere oder zumindest andere Anforderungen zu stellen.⁹ Allgemeingültig dürfte lediglich die Feststellung sein, daß die größten Aussichten auf eine Stelle als Associate Professor hat, wer sich im Rahmen eines partnerschaftlichen Austausches bewirbt.

Von nicht unbedeutendem Interesse dürfte auch das Gehalt sein, das ein Associate Professor verdient. Es richtet sich in der Regel nach mehreren Faktoren, insbesondere nach Alter, Qualifikation und Familienstand. Doch selbst ledig und ohne Dokortitel verdient man eine angemessene Summe, um in Japan mit seinen relativ hohen Lebenshaltungskosten¹⁰ gut zurechtzukommen und daneben sogar noch etwas anzusparen. Das liegt einmal an der Höhe der einzelnen Monatsgehälter, aber auch an dem japanischen

5 Allerdings ist zu bemerken, daß das Interesse an japanischem Recht in Deutschland in letzter Zeit beständig zunimmt. Ein Beispiel dafür ist der kontinuierliche Ausbau eines Studienkurses zum japanischen Recht der FernUniversität Hagen. Für weitere Informationen dazu s. <www.FernUni-Hagen.de/JAPANRECHT>.

6 Vgl. R. LAUER, Japanisches Recht und Juristenausbildung in Japan, JuS 1996, 181.

7 An den japanischen Universitäten gelten mitunter recht unterschiedliche Bedingungen, weswegen meine Betrachtung auf die Universität Niigata beschränkt bleiben soll. Insgesamt gibt es zur Zeit 99 staatliche Universitäten, von denen einem Großteil in den nächsten Jahren wegen leerer Kassen die partielle Privatisierung droht (s. dazu näher unten 3.c).

8 Auch im Alltagsleben kommt man mit Hilfe vieler deutsch-, französisch- und englischsprachiger Kollegen in Niigata sehr gut ohne Japanischkenntnisse aus. Das sollte natürlich nicht daran hindern, gleichwohl Japanischkenntnisse zu erwerben, allein schon, um auch mehr von Land und Leuten zu erfahren.

9 S. die Erfahrungen von BARTELS-ISHIKAWA (Fn. 1).

10 Aus einer erst kürzlich im britischen Nachrichtenmagazin "Economist" veröffentlichten Studie geht hervor, daß unter 122 untersuchten Metropolen Tokio, gefolgt von Osaka, für ausländische Arbeitnehmer die teuerste Stadt der Welt ist. Zu beachten ist dabei allerdings, daß das Gehalt auch dementsprechend höher ausfallen dürfte.

Bonussystem, wonach zweimal jährlich, im Sommer und Winter, jeweils zwei zusätzliche Monatsgehälter ausgezahlt werden.

III. DIE JURISTENAUSBILDUNG IN JAPAN

1. *Die universitäre Ausbildung*

Welche inhaltlichen Anforderungen an die Tätigkeit eines Associate Professors gestellt werden, hängt ganz wesentlich von der Ausgestaltung der Juristenausbildung in Japan ab.¹¹

In formeller Hinsicht setzt die Ausübung eines juristischen Berufs¹² zunächst ein Universitätsstudium voraus, das nicht zwingend juristischer Art sein muß.¹³ Umgekehrt werden auch nur die wenigsten Jurastudenten später Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt. Das Jurastudium zielt dementsprechend nicht primär darauf ab, vertiefte Rechtskenntnisse zu vermitteln. Es reichen juristische Grundlagen, wie sie für die von vielen Studenten angestrebte Tätigkeit in der Privatwirtschaft oder dem öffentlichen Dienst erforderlich sind. Diese Grundlagen werden von den Studenten in einer vierjährigen¹⁴ sogenannten Undergraduate-Ausbildung erlernt, an deren Ende sie insgesamt 124 Scheine, davon sechs Fremdsprachenscheine, einen Sportschein (!), 23 allgemeinbildende Scheine und 94 rechtswissenschaftliche und politikwissenschaftliche Scheine erworben haben müssen. Während es noch bis vor etwa fünf Jahren Pflicht war, für ein bis zwei Jahre¹⁵ an einer Abteilung für Allgemeinbildung zunächst die sprach- und sportbezo-

11 S. dazu ausführlich A. KAFFSACK, Die Stellung des Rechtsanwalts und der Rechtsanwaltschaft in Japan (Münster 1996) 55 ff.

12 Zu sog. Quasi-Juristen, wie etwa Steuerberatern (*zeiri-shi*), Patentanwälten (*benri-shi*), Wirtschaftsprüfern (*kōnin kaikei-shi*) und Notaren (*kōshō-nin*), s. HENDERSON, The Role of Lawyers in Japan, in: Baum (Hrsg.), Japan: Economic Success and Legal System (Berlin 1997) 27, 32 ff.

13 TH. WACHTER, Einblick in den Justizalltag Japans, Jura 1995, 416/419. Um sich für die Eingangsprüfung beim "Legal Training and Research Institute of Japan" (dazu näher unten) zu bewerben, braucht man nicht einmal ein Studium abgeschlossen zu haben. 1999 nahmen an der Prüfung 2.158 Kandidaten (37,7 %) teil, die sich noch innerhalb der ersten drei Universitätsjahre befanden, 4,1 % mehr als im Vorjahr. 3.405 Kandidaten (59,6 %) hatten noch nicht länger als fünf Jahre studiert, das sind 4,2 % mehr als im Vorjahr.

14 Demnächst soll der Jahresrythmus, wonach die Studienzeit in Japan bisher in Studienjahre eingeteilt wurde und die Studenten entsprechend "*ichinen-sei*" (Einjähriger), "*ninen-sei*" (Zweijähriger) usw. genannt wurden, durch einen Semesterrhythmus, wie wir ihn in Deutschland kennen, ersetzt werden. Das soll den Vorteil haben, daß nicht alles bereits ein Jahr im voraus geplant werden muß.

15 Die Bestimmung der genauen Zeitdauer lag im Ermessen jeder Universität. In Niigata beispielsweise mußten die Studenten lediglich für ein Jahr die Abteilung für Allgemeinbildung besuchen und konnten dies auch noch während des fachspezifischen Studiums nachholen. An den Universitäten von Kyoto und Tokyo war eine eineinhalbjährige Allgemeinbildung vorgeschrieben. Der Staat bestimmt(e) lediglich die Mindestanzahl der zu erwerbenden Scheine.

genen sowie allgemeinbildenden Fächer zu belegen, bevor an der Juristischen Fakultät für die restlichen zwei Jahre fachspezifische Scheine erlangt werden konnten, ist diese Regelung nunmehr entfallen.¹⁶ Die Abteilung für Allgemeinbildung wurde als Einheit aufgelöst und in einige Fakultäten, darunter auch die juristische, integriert.¹⁷ Die Reihenfolge des Erwerbes der Scheine wurde den Studenten freigestellt. Faktisch ist es allerdings bei der alten Regelung geblieben. Das hat den Vorteil, daß weiter fortgeschrittene Jurastudenten, die juristische Vorlesungen eines Associate Professors auf Englisch, Deutsch oder Französisch besuchen, sich im Idealfall bereits vorab die dafür erforderlichen Sprachkenntnisse angeeignet haben.¹⁸ Allerdings besteht kein Zwang zum Besuch juristischer Vorlesungen eines Associate Professors. Die 124 Pflichtscheine können ebensogut allein durch den Besuch von Vorlesungen japanischer Professoren erworben werden. Es liegt auf der Hand, daß die Studenten, um möglichst schnell die erforderliche Anzahl an Scheinen zusammenzubekommen, in der Regel Vorlesungen japanischer Professoren bevorzugen. Als Ursache für die darin zum Ausdruck kommende geringe Motivation der Studenten, an den ihnen sprachlich recht anspruchsvoll erscheinenden Kursen ausländischer Associate Professoren teilzunehmen, werden zuweilen die äußerst schweren Einstufungstests zur Aufnahme an eine Universität genannt, die, einmal bestanden, oft als "Freischein" für ein unbekümmertes Studentenleben mißverstanden werden.¹⁹ Nicht unbeachtet bleiben darf dabei aber die sich von den europäischen deutlich unterscheidende japanische Schulausbildung und Erziehungsmethode, nach der weniger ein von vielen Associate Professoren verlangtes aktives als vielmehr passives Lernen gefragt ist.²⁰ Ein Indiz dafür sind die in vielen Prüfungen üblicherweise verwendeten *multiple choice*-Tests, in denen vorher stur auswendig Gelerntes kategorisch abgefragt wird.

16 Grundlage hierfür war ein im Februar 1991 vom Universitätsrat, einem Beratungsgremium des Erziehungsministeriums, veröffentlichter Bericht, der drastische Reformen auf diesem Gebiet forderte. Zu weiteren Reformen s. SAITO, Reform of nation's universities long overdue, The Yomiuri Shimbun, 7.6.1999.

17 Das erklärt, warum an den juristischen Fakultäten in Japan nicht nur Juristen, sondern auch Sprachwissenschaftler, Politologen und Literaturwissenschaftler beschäftigt sind.

18 An den japanischen Schulen ist in der Regel nur eine Sprache, Englisch, und das auch erst ab der 7. Klasse Pflichtfach.

19 Ähnlich war die Entwicklung in den siebziger Jahren, als es den Studenten nur darauf ankam, angesehene Universitäten zu besuchen, die für sie aber nichts weiter als "recreation centers" darstellten, so SAITO (Fn. 16). Japanische Studenten versicherten mir, ihre geringe Motivation sei Ausdruck von Müdigkeit, die sich nach dem Leistungsdruck der Einstufungstests und Schulzeit einstelle.

20 So auch die Erfahrung von BARTELS-ISHIKAWA (Fn. 1) 568, nach der es sogar als unhöflich gilt, wenn ein Student seinem "sensei" (Lehrer) Fragen stellt.

Während jedenfalls das Gros der Jurastudenten das vierjährige Undergraduate-Programm durchläuft und gleich im Anschluß daran ins Berufsleben²¹ wechselt, besucht nur ein kleiner Teil das weiterführende Graduierten-Programm im *Daigaku-in* (Master-Course, jap. *shûshi katei*), das dem vertieften Studium der Rechtstheorie dient.²² Dieses dauert weitere zwei, maximal vier Jahre und ist im Hinblick auf die späteren Berufschancen mit gewissen Risiken behaftet. Zum einen deshalb, weil ein Master-Course-Student bei seinem Abschluß in der Regel ein erheblich über dem Durchschnittsalter von Berufsanfängern liegendes Alter erreicht hat, und zum anderen, weil er sich bereits weitergehend spezialisiert hat. Er strebt daher üblicherweise eine Laufbahn als Wissenschaftler an.²³ Da er sich als solcher selbstverständlich auch auf ausländisches Recht und Sprachen spezialisieren kann, erfolgt seine Betreuung hierbei wiederum zum Teil durch Associate Professoren. Den Abschluß des Master-Courses bildet schließlich die Erlangung des LL.M. Dies reicht aus, um als Professor an einer japanischen Universität tätig zu werden. Ein Dokortitel (LL.D., Ph.D.), wie er etwa in Deutschland vorausgesetzt wird, ist dafür nicht erforderlich.²⁴ Dementsprechend gering ist die Zahl derjenigen Graduate-Studenten, die im Anschluß an den Master-Course auch noch den Doctor-Course besucht, der weitere drei, maximal sechs Jahre dauert. Eine nicht unbedeutende Rolle dürften dabei allerdings auch die hohen Studiengebühren spielen.²⁵

2. Das "Legal Training and Research Institute of Japan"

Will ein Jurastudent Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt werden – die Anzahl ist, wie bereits erwähnt, relativ gering – muß er sich einem Ersten Juristischen Staatsexamen unterziehen.²⁶ Dabei ist unerheblich, ob er sein Studium bereits abgeschlossen hat.

21 Zuvor sind allerdings teilweise branchenspezifische Aufnahmetests zu bestehen, die von dem zukünftigen Arbeitgeber durchgeführt werden und daher universitätsextern stattfinden. Als am schwierigsten gelten die Prüfungen zur Aufnahme in den öffentlichen Dienst.

22 LAUER, (Fn. 6) 182.

23 Häufig sind auch Journalisten darunter.

24 Das erklärt, warum ein ausländischer Bewerber auf die Stelle eines Associate Professors ebenfalls keine fertige Promotion vorlegen muß.

25 An der Universität Niigata betragen die Kosten 1998 für Undergraduate-Studenten: 16.000 Yen (etwa 300 DM) Prüfungsgebühr für das Eingangsexamen, 270.000 Yen (etwa 5.000 DM) Aufnahmegebühr und 469.200 Yen (etwa 9.000 DM) jährliche Studiengebühren. Für Postgraduate-Studenten gelten dieselben Gebühren mit Ausnahme der Prüfungsgebühr für das Eingangsexamen, für das sie im Gegensatz zu Undergraduate-Studenten 28.000 Yen (etwa 500 DM) bezahlen müssen. Bis 1971 betragen die jährlichen Studiengebühren an den juristischen Fakultäten der staatlichen (*kokuritsu*), der präfektorellen (Tokio, Osaka) sowie der städtischen (Yokohama, Osaka) Universitäten noch zwischen 12.000 und 15.000 Yen (250-300 DM) und denen der privaten Universitäten ca. 100.000 Yen (2.000 DM). Seither wurden die Studiengebühren entsprechend der vom Staat vertretenen sog. Investitionstheorie, die im Gegensatz zu der westeuropäischen sozialstaatlichen Denkweise steht und dem amerikanischen Modell entstammt, alle zwei Jahre erhöht.

26 Die Juristenausbildung am "Legal Training and Research Institute of Japan" wird zwar nicht durch Associate Professoren, sondern allein durch japanische Juristen durchgeführt, soll an

Voraussetzung ist lediglich eine mindestens zweijährige universitäre Ausbildung, gleichgültig auf welchem Gebiet.²⁷ Das Examen wird vom "Legal Training and Research Institute of Japan" (*Shikô kenshû-jo*) unter Aufsicht des Obersten Gerichtshofes und des Justizministeriums durchgeführt und besteht aus drei Teilen: dem 60 Fragen umfassenden *multiple choice*-Test im Mai, der schriftlichen Prüfung in Form eines Aufsatzes im Juli und dem mündlichen Gespräch im Oktober.²⁸ Dabei bestanden 1999 von 29.887 Prüfungsteilnehmern²⁹ lediglich 5.717 Kandidaten (davon waren 1.147, also 20,1 % Frauen) den *multiple choice*-Test.³⁰ Alle drei Teile bestehen im Schnitt etwa nur 700 Prüflinge. Nach einer Erhöhung der jährlichen Zulassungen von 500 auf 700 im Jahre 1994,³¹ ist jedoch 1999 eine weitere Erhöhung auf 1000 erfolgt.³² Die Regierung unterstützt sogar eine Erhöhung auf 1500. Ob sie mit diesem Anliegen Erfolg hat, erscheint allerdings höchst fraglich. Denn nicht nur die Anwaltschaft steht dem skeptisch gegenüber,³³ sondern auch der Oberste Gerichtshof selbst, dem viel an der Beschränkung der Einstellungszahlen auf nur wenige, loyale Richter liegt.

Festgehalten werden kann, daß angesichts der hohen Durchfallquoten deutlich wird, daß die universitäre Juristenausbildung lediglich juristische Grundkenntnisse vermittelt, nicht dagegen den erforderlichen Wissensstand für das erste juristische Examen. Dafür sind die Kandidaten auf kommerzielle Repetitoren angewiesen, wie sie etwa auch in Deutschland existieren. Daß auch diese Repetitorien nicht unbedingt für die Prüfungsvorbereitung ausreichen, zeigt sich in der Anzahl der Wiederholungsversuche, die bei durchschnittlich etwa sechs bis zum Bestehen liegt. Da ein Kandidat beliebig oft an-

dieser Stelle aber der Vollständigkeit halber und des besseren Verständnisses der universitären Ausbildung wegen ebenfalls angesprochen werden.

- 27 1999 gab es 2.158 Kandidaten, die sich der Ersten juristischen Staatsprüfung unterzogen und erst drei Jahre universitäre Ausbildung hinter sich hatten, das waren 37,7 % aller Prüfungsteilnehmer. Im Vergleich zum Vorjahr stieg damit die Anzahl von 2.062 Kandidaten (33,6 % aller Teilnehmer) um 4,1 %. Während der ersten fünf Universitätsjahre meldeten sich 3.405 Kandidaten (59,6 % aller Teilnehmer) zur Prüfung, im Jahre 1998 waren dies noch 3.403 (55,4 % aller Teilnehmer).
- 28 Zu den Inhalten s. näher K. MIYAZAWA, *Der japanische Jurist – Ausbildung und soziale Stellung* JuS 1982, 392/393; WACHTER (Fn. 13) 419; LAUER (Fn. 6) 182.
- 29 Die Zahl der Prüfungsteilnehmer steigt in den letzten Jahren kontinuierlich an. Im Vorjahr waren es noch 26.755, 11,7 % weniger als 1999, 1997 23.565, 1996 21.909 und 1995 21.260.
- 30 1998 waren es 6.140, 1997 5.681, 1996 5.239, 1995 4.854.
- 31 Eine Ursache für diese Erhöhung bildet sicher der Ausbau und die Renovierung des "Legal Training and Research Institute of Japan" im Jahre 1994, das nunmehr fünf statt vormals einem Gebäude umfaßt.
- 32 1998 betrug die Anzahl der erfolgreichen Kandidaten bereits 812, während sie 1997 noch bei 746 lag, 1992 bei 630 und 1984 sogar nur bei 453.
- 33 S. auch WACHTER (Fn. 13) 419, der schon bezüglich der Erhöhung von 500 auf 700 zugelassene Kandidaten im Jahre 1994 auf den Widerstand der Anwaltschaft hinweist, die eine vermehrte Konkurrenz fürchte. Da in Japan allerdings auch das Streitpotential vor Gericht zunimmt, dürfte die Gefahr eines zunehmenden Konkurrenzkampfes m.E. jedoch so groß nicht sein.

treten darf, dürfte allerdings auch die Hemmschwelle nicht sonderlich hoch sein, sich gelegentlich unvorbereitet in die Prüfung zu stürzen. Es erklärt zumindest, warum das Durchschnittsalter der erfolgreichen Kandidaten bei 28 liegt und auch 20- oder sogar 60jährige an der Prüfung teilnehmen.³⁴

Demgegenüber stellt sich die Situation beim Zweiten Staatsexamen anders dar. Haben die Kandidaten einmal die Aufnahmeprüfung erfolgreich bestanden, durchlaufen sie, nunmehr Referendare, eine eineinhalbjährige Ausbildung³⁵ durch das Legal Training and Research Institute in Tokio, an deren Ende sie auf Anhieb nahezu ausnahmslos das Abschlußexamen bestehen.³⁶ In der Regel werden weniger als zehn Personen nicht zu den juristischen Berufen zugelassen, und das meist aus gesundheitlichen Gründen. Der Rest wird Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt.³⁷

3. *Neuere Reformbestrebungen*

a) Wie vom Kultusministerium und der japanischen Regierung beschlossen, soll die Juristenausbildung durch eine Reform des Verwaltungssystems der Universitäten in den nächsten Jahren entscheidend geändert werden. Die Grundlage hierfür bilden folgende Gesetze:

1. Das novellierte Grundlagengesetz zur Reform der zentralen Ministerien und Behörden (*Chûô shôchô tô kaikaku kihon-hô*); in der geänderten Fassung seit 6.1.2001 in Kraft.
2. Das novellierte Gesetz über die lokale Selbstverwaltung (*Gyôsei jichi-hô*); in der geänderten Fassung seit 1.4.2000 in Kraft.
3. Das Allgemeine Gesetz über die selbständigen Verwaltungskörperschaften (*Dokuritsu gyôsei hôjin tsûsoku-hô*); seit 6.1.2001 in Kraft.

Danach sollen wegen der momentanen finanziellen Schwierigkeiten, mit der die japanische Regierung insbesondere seit der Wirtschaftskrise zu kämpfen hat, vom Staat bislang voll finanzierte, unselbständige öffentliche Einrichtungen, wie Forschungsinstitute, Bibliotheken, Museen, Universitäten etc., semiprivatisiert werden. D.h. der Staat soll weiterhin ein erhebliches Weisungsrecht behalten, den Einrichtungen finanziell aber nur noch unterstützend zur Seite stehen. Der größere Anteil am Budget soll von

34 1999 nahmen ein 60jähriger und 12 20jährige an dem *multiple choice*-Test teil. 1.409 Kandidaten waren unter 24, 4.308 über 25 Jahre alt.

35 Die Ausbildung wurde erst 1999 von zwei auf eineinhalb Jahre verkürzt.

36 S. zur Ausgestaltung der zweijährigen Referendarausbildung näher die vom Obersten Gerichtshof herausgegebene Informationsbroschüre "The Legal Training and Research Institute of Japan"; s. ferner LAUER (Fn. 6) 182; MIYAZAWA (Fn. 28) 393.

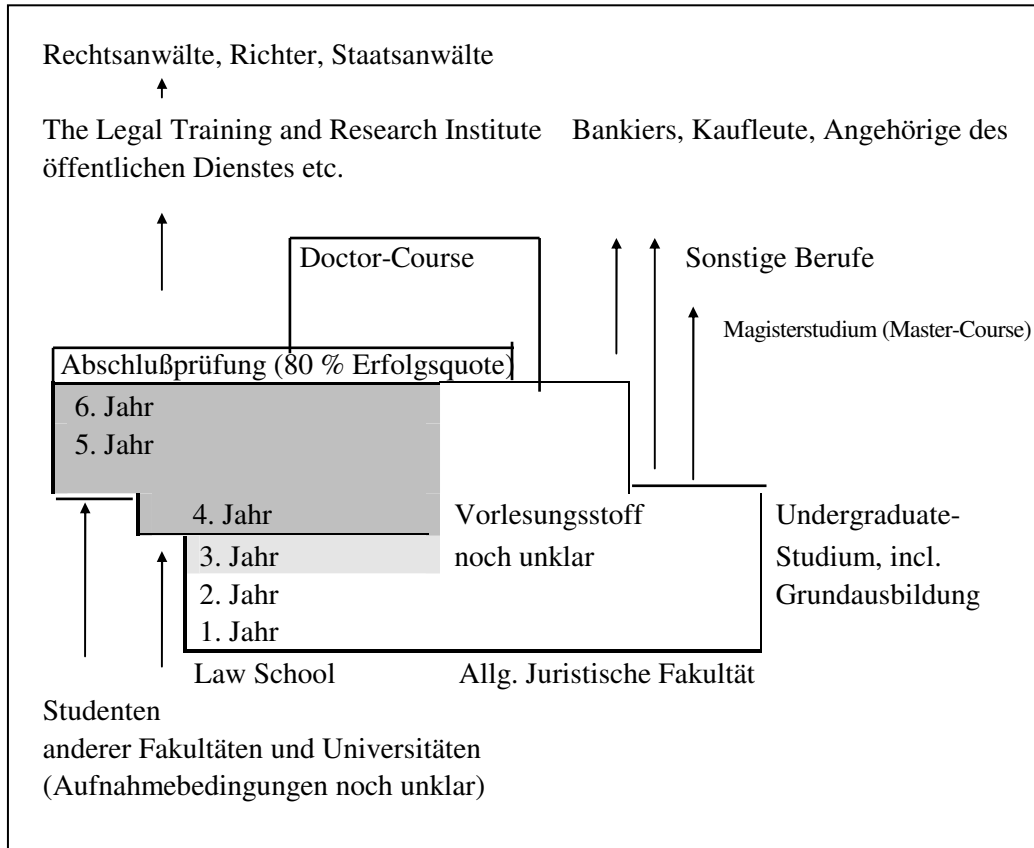
37 1996 waren dies 99 Richter (davon 26 Frauen), 71 (12) Staatsanwälte und 521 (102) Rechtsanwälte. Acht (zwei) Personen wählten andere Berufe oder beendeten ihre Karriere; s. *Shihô Shûshûsei Binran*, The Legal Apprentice Handbook, 1997. Instrukтив dazu ferner HENDERSON (Fn. 12) 27 ff.

den Institutionen selbst aufgebracht werden. Ein Problem, das sich hierbei stellt, betrifft die Frage nach einem speziellen Ausführungsgesetz für die Universitäten, für die eine derartige Regelung teilweise als unpassend angesehen wird. Während es für einige Bereiche bereits spezielle Ausführungsgesetze gibt³⁸, die zeitgleich mit dem allgemeinen Gesetz im April 2001 in Kraft getreten sind, hatte das Kultusministerium für die Universitäten zunächst neben einem allgemeinen Ausführungsgesetz ein besonderes Maßnahmegesetz für erforderlich gehalten. Mittlerweile hat es jedoch seine Ansicht geändert und vertritt nunmehr die Auffassung, daß ein Ausführungsgesetz, wie es auch für die anderen staatlichen Einrichtungen gilt, gegebenenfalls mit einem kleinen allgemeinen und einem besonderen Teil ausreichend wäre. Das Präsidentengremium der staatlichen Universitäten und nicht wenige Universitätsprofessoren kritisieren derartige Pläne. Ihrer Ansicht nach ist das allgemeine Gesetz auf die Universitäten wegen Besonderheiten gegenüber den übrigen staatlichen Einrichtungen nicht anwendbar. Es bedürfe vielmehr eines besonderen Maßnahmegesetzes. Die Befugnis zur abschließenden Entscheidung hierüber steht dem Kultusministerium zu. Als wahrscheinlich gilt daher, daß auch für die Universitäten lediglich ein Ausführungsgesetz ähnlich denen der anderen Institutionen erlassen wird. Es dürfte allenfalls etwas später als diese, etwa 2002/2003, in Kraft treten.

b) Eine weitere Reformbewegung betrifft die Einführung sogenannter Law Schools, über die das Justiz- und Kultusministerium zusammen mit dem Obersten Gerichtshof entscheidet und bereits seit zwei Jahren diskutiert. Der danach favorisierte gemeinsame Plan sieht wie folgt aus: 15-20 juristische Fakultäten von staatlichen und privaten Universitäten sollen in Law Schools nach amerikanischem Vorbild umgestaltet werden. Dabei sind auch Modelle denkbar, nach denen sich zwei Fakultäten unterschiedlicher Universitäten zu einem Haupt- und einem Nebencampus einer Law School zusammenschließen. Das Undergraduate-Studium soll danach weiterhin für alle Jurastudenten zwei oder drei gemeinsame Grundausbildungsjahre beinhalten und sich erst anschließend in die weitere Fachausbildung für Law School Studenten einerseits und für alle sonstigen Jurastudenten, die keinen spezifisch juristischen Beruf anstreben, andererseits aufgliedern. Woraus der Vorlesungsstoff für letztere bestehen soll, ist noch offen. Nach der insgesamt vierjährigen Undergraduate Ausbildung soll es sowohl den Law School Studenten als auch den übrigen Jurastudenten und möglicherweise sogar auch Studenten anderer Fachrichtungen und Universitäten – dies steht ebenfalls noch zur Diskussion – freistehen, entweder an der Law School oder der allgemeinen Juristischen Fakultät ein zweijähriges Magisterstudium zu absolvieren. Für die Studenten der Law School ist nach dem Magisterstudium eine abschließende juristische Prüfung vergleichbar dem amerikanischen Bar Examen geplant. Die Erfolgsquote soll diesbezüglich etwa 80 % betragen, so daß die Zulassungszahlen für das Legal Training and

38 Vgl. die Liste der verabschiedeten Gesetze in ZJapanR 9 (2000) 169 ff. (*Anm. d. Red.*).

Research Institute of Japan auf etwa 3000 ansteigen würden. Die Änderungen werden voraussichtlich in ca. drei bis fünf Jahren vorgenommen.



IV. DIE ARBEIT AN DER STAATLICHEN UNIVERSITÄT NIIGATA

1. Der Aufbau des Jurastudiums an der Universität Niigata als Modellversuch

Die Universität Niigata beschäftigt insgesamt 401 Professoren, 321 in- und ausländische Associate Professoren, 109 Dozenten sowie 318 Assistenten, wovon allein 34 Professoren, 22 Associate Professoren (davon sechs ausländische Associate Professoren: ein Engländer, eine Französin, zwei Deutsche, zwei Chinesen), ein Dozent und vier Assistenten an der juristischen Fakultät 1322 Undergraduate- und 44 Master-Course-Studenten unterrichten.³⁹ Auf welchem Platz sich die Universität Niigata damit unter

³⁹ Aktuelle Zahlen aus dem Jahr 1998, abgedruckt in der Informationsbroschüre des Verwaltungsbüros der Universität Niigata. Interessant dürfte des weiteren sein, daß an der Universität von Niigata insgesamt 255 ausländische Studenten, davon 72 *Monbushô* Scholarship Studenten (gefördert durch das japanische Kultusministerium), studieren.

den japanischen Universitäten befindet,⁴⁰ ist schwer abschätzbar, hängt eine solche Einordnung in eine Rangliste doch stets von den verschiedensten Faktoren ab.⁴¹ Sicher dürfte aber sein, daß die Universität Niigata zu den fortschrittlicheren Universitäten zählt. So hat etwa die juristische Fakultät nach einer Übergangszeit von vier Jahren als erste ihrer Art 1999 ein Konzept umgesetzt, nach dem den Undergraduate- und nunmehr auch den Master-Course-Studenten die Möglichkeit offensteht, jeweils zwischen zwei Abteilungen, der Juristischen Abteilung (*Hô-gakka*) und der Abteilung für Juristische und Politische Kommunikation (*Hôsei komjunikê-shon gakka*), zu wählen.⁴² Während in ersterer schwerpunktmäßig alle traditionellen Rechtsgebiete aus den Bereichen des japanischen Zivil-, Straf- und öffentlichen Rechts unterrichtet werden, sind dies in letzterer insbesondere neu entstandene (z.B. Computerrecht) oder internationale Rechtsgebiete, wie Europa- und Völkerrecht. Die Abteilung für Juristische und Politische Kommunikation legt dementsprechend besonderen Wert auf Fremdsprachen und geschichtliche und kulturelle Hintergründe ausländischer Rechtssysteme und beschäftigt deshalb auch die meisten Associate Professoren.⁴³

2. *Eigener Erfahrungsbericht*

Meine Arbeit als Associate Professor an der Universität Niigata umfaßt Vorlesungen und Seminare für Undergraduate- wie auch für Master-Course-Studenten. Deren inhaltliche Gestaltung ist mir freigestellt. Einzige Bedingung ist die Unterrichtung deutschen und europäischen Rechts. Das erlaubt es, möglichst weitgehend auf die Wünsche der Studenten einzugehen. Diese sind insbesondere an Grundlagen und Strukturen der Europäischen Gemeinschaft sowie dem deutschen Umweltrecht interessiert. Deshalb unterrichte ich seit vier Semestern, sprich zwei Jahren, sowohl über Institutionen und Rechtsinstrumente der Europäischen Gemeinschaft als auch über Atomrecht, Umweltsteuerrecht, allgemeines Verwaltungsrecht und Verfassungsrecht. Da diese Bereiche für viele Studenten teilweise komplettes Neuland darstellen, teilweise ihrem Vorstellungsbild vom eigenen Rechtssystem völlig fremd sind, hilft hierbei oft eine Veranschaulichung am Beispiel aktueller Themen wie der Bundestagswahl im vorletzten und der Europawahl und dem Streit um die Atomgesetznovelle sowie die Ökosteuer im letzten Jahr. Ist der Unterrichtsstoff aus den japanischen Medien bekannt, finden die Studenten einfacher Zugang. Hinzu kommen Vergleiche mit ihnen bekannten japanischen Rechtsmaterien.

40 Vgl. *Bartels-Ishikawa* (Fn. 1) 567, die von einer Rangliste unter den Universitäten spricht und die Universität Hiroshima dementsprechend auf Rang sechs einordnet.

41 Man denke nur an die hin und wieder auch unter deutschen Hochschulen durchgeführten Umfragen zum Zwecke ihrer Einordnung in eine bestimmte Rangliste.

42 In Niigata fällt die Wahl bislang etwa 50:50 aus.

43 Was sich allerdings kaum bemerkbar macht, da dennoch grundsätzlich alle Kurse für alle Studenten zugänglich sind.

Unterschiede zwischen der deutschen und der japanischen Rechtsordnung beruhen in der Regel auf traditionellen Gegebenheiten und sind im öffentlichen Recht mit seinen zum Teil recht neuen Rechtsgebieten wie dem Umweltrecht aber oft auch auf die Tatsache zurückzuführen, daß Japan der (deutschen) Gesetzgebung in manchen Bereichen noch "hinterherhinkt".⁴⁴ Um diese Lücken zu schließen, bedient sich Japan des Mittels der Rezeption fremden Rechts, wie aus der Meiji-Zeit (1868-1912) bekannt.⁴⁵

Dabei sind ausländische Associate Professoren natürlich von besonderem Nutzen. Ihre Aufgabe ist es, den japanischen Studenten ihre, d.h. meist europäische oder amerikanische, Rechtskultur zu vermitteln und ihnen das nötige Handwerkszeug an die Hand zu geben, um später selbständig juristische Denkweisen fremder und auf diesem (Um)weg auch ihrer eigenen Kultur besser verstehen zu können. Dafür reicht aus, wenn der Vorlesungsstoff auf die Vermittlung grundlegender Strukturen und Rechtskenntnisse ausgerichtet ist, wobei, wie gesagt, der Rechtsvergleich von großer Bedeutung ist. Eine Vermittlung von Detailwissen und juristischen Sonderproblemen ist, wie bereits dargelegt, nicht gefordert, aber das ließen die sprachlichen und fachlichen Kenntnisse der Studenten auch gar nicht zu. Gerade juristische Fachtermini in Englisch und Deutsch sind für viele von ihnen nur schwer verständlich. Die meisten japanischen Studenten sind auf permanente Übersetzungshilfen angewiesen. Während diese im ersten Semester zunächst noch von meinem japanischen Kollegen, Herrn Prof. *Ishizaki*, geleistet wurden, haben nunmehr die weiter fortgeschrittenen Studenten diese Arbeit übernommen. Sie übersetzen nicht alles wörtlich, aber doch das Wesentliche, so daß jeder dem Unterricht folgen kann. Das hat den Vorteil, daß die Studenten bemüht sind, sich aktiv am Unterricht zu beteiligen, Rückfragen zu stellen und Diskussionsbeiträge zu liefern.⁴⁶ Da ich meinerseits nicht die erforderlichen Japanischkenntnisse besitze, bleibt den Studenten dabei keine Ausweichmöglichkeit ins Japanische. Sie sind auf Englisch, Französisch und Deutsch beschränkt. Das Problem vieler Kollegen, bei denen sich die

44 Was zugegebenermaßen indirekt oft wieder auf Traditionen zurückgeführt werden kann. S. etwa das erste japanische allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, das deshalb erst am 1.10.1994 in Kraft trat, weil die japanische Verwaltung bisher eher "dem traditionellen Leitbild einer konfliktvermeidenden Gesellschaft als dem eines Rechtsstaates westlicher Prägung verbunden (war), der die öffentliche Verwaltung und Gerichte bereitstellt, um bei Konflikten die zu ihrer Lösung geschaffenen Gesetze zwangsweise zur Geltung zu bringen." Die Kodifikation des Verwaltungsverfahrens in Japan soll daher in erster Linie der Schaffung "berechenbarer Wettbewerbsbedingungen" für in- und ausländische Unternehmen dienen und Japan so "noch stärker am weltweiten wirtschaftlichen Wettbewerb beteiligen", M. BULLINGER, Wirtschaftliche Zwecke und rechtliche Neuerungen des bevorstehenden japanischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, *VerwArch.* 84 (1993) 65 ff; Entwurf des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgedruckt in: *VerwArch.* 84 (1993) 56 ff, mit Anm. von SHIONO 45 ff.

45 Dazu s. *Igarashi* (Fn. 4) 1 ff.

46 Es mag erstaunen, daß das nicht als selbstverständlich vorausgesetzt wird, aber angesichts der bereits erwähnten Passivität der japanischen Studenten im Vergleich zu ihren europäischen Kollegen ist das durchaus bemerkenswert.

Studenten "sicherheitshalber" immer gleich ins Japanische flüchten, taucht bei mir also erst gar nicht auf. Meine noch unzureichenden Japanischkenntnisse stellen hier so in gewisser Weise eher einen Vorteil dar.

Ergänzend dazu sei jedoch darauf hingewiesen, daß diese Unterrichtsmethode gleichwohl ohne eine entsprechende Sprachausbildung der Studenten sicher nicht möglich wäre. So arbeite ich Hand in Hand mit ausländischen und japanischen Linguisten zusammen, die speziell Jurastudenten sprachlich schulen und gezielt auf meinen fachspezifischen Unterricht vorbereiten.⁴⁷ Für die Bearbeitung eines konkreten Sachverhaltes in Gutachtenform oder die ausformulierte Beantwortung eines Fragenkatalogs in Englisch oder Deutsch reichen ihre Sprachkenntnisse dennoch bei weitem nicht aus.⁴⁸ Die Semesterabschlußprüfung besteht daher überwiegend in einem *multiple choice*-Test, wie er bei Zulassungsprüfungen in Japan üblich ist.⁴⁹ Den Test besteht, wer mindestens 60 Punkte erreicht. Das japanische Notensystem kennt eine Benotung von 1-100 Punkten, wobei der Kandidat bei 60-69 Punkten ein „ausreichend“ (*ka*), bei 70-79 Punkten ein „befriedigend“ bzw. „gut“ (*ryō*) und bei über 80 Punkten ein „sehr gut“ bzw. „ausgezeichnet“ (*yū*) erhält. Da den japanischen Studenten *multiple choice*-Tests vertraut sind, schneiden im Ergebnis die meisten von ihnen dabei gut ab.

Wenn auf diese Weise auch keine vertieften juristischen Denkstrukturen und Methoden erlernt werden können, so ist es doch ein umso größerer Erfolg, wenn es dem Associate Professor gelingt, zumindest das erste Interesse der Studenten an fremden Kulturen und Rechtssystemen zu wecken und die Scheu vor einer angeblich zu großen Herausforderung fremdsprachiger Vorlesungen zu nehmen. Ich selbst habe bemerkt, daß der Unterricht viele Studenten motiviert, für ein Jahr im Ausland zu studieren. Doch nicht nur die Studenten, sondern auch mich hat das Lernen einer fremden Rechtskultur, wie der japanischen, in vielen Punkten weitergebracht. Gerade, wenn man vor einem Aufenthalt in Japan noch nicht viel über die japanische (Rechts)kultur weiß, bietet die Arbeit als Associate Professor eine gute Gelegenheit, mehr darüber und damit gleichzeitig auch mehr über seine eigene (Rechts)kultur zu erfahren und von der jeweils anderen zu lernen.⁵⁰

47 S. zur Zusammensetzung juristischer Fakultäten in Japan oben Fn. 17.

48 Das gilt nicht für diejenigen unter ihnen, die bereits einen Auslandsaufenthalt hinter sich haben. Bereits nach einem einmonatigen Sommerkurs, der von der Universität Niigata zu mehreren Orten, u.a. Bonn und Oxford, angeboten wird, sind die meisten von ihnen schon überdurchschnittlich „fit“. Das liegt sicher größtenteils auch an der durch einen Auslandsaufenthalt erst hervorgerufenen Motivation.

49 S. oben 3.b. Bei den japanischen Kollegen bestehen die Semesterabschlußprüfungen dagegen überwiegend in der Abfassung von Gutachten und Referaten.

50 S. auch BULLINGER (Fn. 48) 66, der zu Recht darauf hinweist, daß z.B. Deutschland und Europa von Japans Verwaltungsverfahren lernen sollte; COING u.a. (Hg.), Die Japanisierung des westlichen Rechts (Tübingen 1990).

Zur Juristenausbildung in Japan vgl. auch L. NOTTAGE, Reformist Conservatism and Failures of Imagination in Japanese Legal Education, ZJAPANR 9 (2000) 23 ff. sowie den Bericht von H. KANEKO über die Vortragsveranstaltung mit Prof. Dr. M. Ida, ZJAPANR 10 (2000) 289 ff.

(Anm. d. Red.).